



---

Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

# **REGLEMENT ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN**

24. Mai 2012



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite 2
<b>I. Bewilligung</b>	
Artikel 1 Grundsatz Vorrang der Schule	Seite 3
Artikel 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit	Seite 3
Artikel 3 Bewirtschaftungsausschuss	Seite 3
Artikel 4 Voraussetzung für die Erteilung	Seite 3
Artikel 5 Dauer	Seite 3
Artikel 6 Vorrang ortsansässiger Gesuchstellender	Seite 4
Artikel 7 Schliessungen	Seite 4
Artikel 8 Widerruf	Seite 4
Artikel 9 Rücktritt	
<b>II. Benützung</b>	
Artikel 10 Grundsatz	Seite 4
Artikel 11 Rasenplätze	Seite 5
Artikel 12 Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial	Seite 5
Artikel 13 Betreten und Verlassen, Fahrzeuge	Seite 5
Artikel 14 Alkoholverbot	Seite 5
Artikel 15 Rauchverbot	Seite 5
Artikel 16 Esswaren und Getränke	Seite 5
Artikel 17 Sorgfaltspflicht	Seite 5
Artikel 18 Schadenhaftung	Seite 6
<b>III. Gebühren</b>	
Artikel 19 Gebühr	Seite 6
Artikel 20 Gratisbenützung	Seite 6
Artikel 21 Aufwand	Seite 6
Artikel 22 Rechnungsstellung	Seite 6
Artikel 23 Reduktion und Kostenerlasse	Seite 7
Artikel 24 Rechtsmittel	Seite 7
<b>IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</b>	
Artikel 25 Anhänge	Seite 7
Artikel 26 Inkrafttreten	Seite 7
<b>Anhang I</b>	
Benützungstarif	Seite 8

---

# Reglement über die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

---

Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken, gestützt auf Art. 16 des Organisations-Reglements der Einwohnergemeinde Matten vom 29. November 2009 beschliesst:

## I. BEWILLIGUNG

Grundsatz Vorrang Schule

### Art. 1

Vorliegendes Reglement regelt die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Matten b. Interlaken durch Dritte (Vereine, Institutionen und Privatpersonen). Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.

Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

### Art. 2

<sup>1</sup>Für die Erteilung von Bewilligungen für die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen sowie Einrichtungen und Geräte ist der Bewirtschaftungsausschuss zuständig.

<sup>2</sup>Für die Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der zuständigen Schulleitung erforderlich.

Bewirtschaftungsausschuss

### Art. 3

Der Bewirtschaftungsausschuss setzt sich aus dem Schulhauswart und dem Sekretär oder der Sekretärin des Schulsekretariates Matten zusammen.

Voraussetzung für die Erteilung

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Formulare sind beim Schulsekretariat Matten erhältlich oder können von der Homepage der Gemeinde Matten heruntergeladen werden.

<sup>2</sup>Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.

Dauer

### Art. 5

<sup>1</sup>Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen, eine bestimmte Dauer oder als Dauerbewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup>Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr oder für ein Halbjahr. Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien.

<sup>3</sup>Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende von einer Partei gekündigt werden.

<sup>4</sup>Eine Dauerbewilligung berechtigt nicht zur Benützung von Schul- und Sportanlagen

- a) während den Schulferien mit Ausnahme der Sportwoche und der Frühlingsferien
- b) an Wochenenden (Samstag und Sonntag)
- c) an hohen Festtagen und öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage

<sup>5</sup>Ausnahmebewilligungen können gegen schriftliches Gesuch vom Bewirtschaftungsausschuss erteilt werden.

Vorrang ortsansässiger  
Gesuchstellender

#### **Art. 6**

Personen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Matten haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.

Schliessungen

#### **Art. 7**

<sup>1</sup>An hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen.

<sup>2</sup>Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Veranstalter und Veranstalterinnen rechtzeitig verständigt.

Widerruf

#### **Art. 8**

Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,

1. wenn die Benützer oder Benützerinnen die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten,
2. wenn die Benützer oder Benützerinnen in grober Weise gegen die vorliegende Benützungverordnung verstossen,
3. wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegenden Bedürfnisse vorliegen.

Rücktritt

#### **Art. 9**

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage von dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.

## **II. BENÜTZUNG**

Grundsatz

#### **Art. 10**

<sup>1</sup>Die Bewilligung gilt nur für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin. Sie ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup>Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt der jeweilige Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.

<sup>3</sup>Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

<sup>4</sup>Die Benützer und Benützerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Bewirtschaftungsausschusses, des Schulhauswartes resp. der Schulhauswartin oder der Schulleitung Matten Folge zu leisten.

<sup>5</sup>Zur Benützung der Turnhalle sind in der Regel mindestens zehn Personen erforderlich.

Rasenplätze

### **Art. 11**

<sup>1</sup>Die Benützung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt.

<sup>2</sup>Im Sommerhalbjahr ist im Mietpreis der Turnhallenbenützung die Benützung der Aussenplätze inbegriffen.

<sup>3</sup>Über die Bespielbarkeit und über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet der Schulhauswart.

Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial

### **Art. 12**

<sup>1</sup>Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin, die mit Erlaubnis eine Anlage für einen sportlichen Anlass belegt, ist auch berechtigt, die Sportgeräte und das Sportmaterial zu benutzen.

<sup>2</sup>Die Benützung der Sportgeräte und des Sportmaterials ist gebührenfrei.

Betreten und Verlassen, Fahrzeuge

### **Art. 13**

<sup>1</sup>Die Benutzer und Benutzerinnen dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis längstens 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

<sup>2</sup>Die Benutzer und Benutzerinnen der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.

<sup>3</sup>Das Parkieren von Fahrzeugen während der Schulzeit ist auf den markierten Parkplätze bei den Schulanlagen Matten und ausserhalb der Schulzeiten ohne Bewilligung auf dem Pausenplatz beim Schulhaus Moos möglich.

Alkoholverbot

### **Art. 14**

Bei Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.

Rauchverbot

### **Art. 15**

In den Gebäuden der Schul- und Sportanlagen ist Rauchen verboten.

Esswaren und Getränke

### **Art. 16**

<sup>1</sup>Esswaren dürfen in den Turnhallen und Unterrichtsräumen nicht eingenommen werden.

<sup>2</sup>In den Turnhallen und Unterrichtsräumen dürfen nur Sportlergetränke oder Mineral- und Tafelwasser eingenommen werden. Getränke in Glasflaschen sind verboten.

<sup>3</sup>Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erfordern eine Ausnahmegewilligung durch den Bewirtschaftungsausschuss.

Sorgfaltspflicht

### **Art. 17**

<sup>1</sup>Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, die Sportgeräte und das Sportmaterial in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.

<sup>2</sup>Die Schlüsselübergabe- und weitergabe erfolgt persönlich gegen Unterschrift.

Für die Schlüsselverwaltung ist der Schulhauswart zuständig.

<sup>3</sup>Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Schadenhaftung

#### **Art. 18**

<sup>1</sup>Allfällige Schäden sind dem zuständigen Schulhauswart bzw. der zuständigen Schulhauswartin unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup>Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin.

<sup>3</sup>Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

### **III. GEBÜHREN**

Gebühr

#### **Art. 19**

<sup>1</sup>Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten (ordentliche Gebühren, zusätzliche Gebühren, Sonderaufwand). Die Gebühr wird nach dem Benützungstarif im Anhang I festgelegt.

<sup>2</sup>Für Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag) wird eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt. Diese zusätzliche Gebühr muss auch von Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberrinnen entrichtet werden, welche die Schul- und Sportanlagen kostenlos benützen können. Inhaber von Dauerbewilligungen müssen dagegen keine zusätzliche Gebühr entrichten.

<sup>3</sup>Fällt durch die Benützung Sonderaufwand an wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gratisbenützung

#### **Art. 20**

Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen kostenlos:

- a) Schulen der Gemeinde Matten inkl. Lehrerfortbildung,
- b) Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur schulpflichtiger Kinder,
- c) Verwaltung der Einwohnergemeinde Matten,
- d) Burgergemeinde Matten,
- e) Politische Parteien der Einwohnergemeinde Matten,
- f) Volkshochschule Interlaken und Umgebung,
- g) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Interlaken, Matten und Unterseen,
- h) Feuerwehr Bödeli,
- i) Altersturnen Matten,
- j) Vereine, die nach ihren Statuten den Sitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Matten haben.

Aufwand

#### **Art. 21**

Der Aufwand für Übergabe, Rücknahme und ordentliche Reinigung der Anlage ist in den erhobenen Benützungsgebühren inbegriffen.

Rechnungsstellung

#### **Art. 22**

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Schulsekretariat Matten.

Reduktion und Kostenerlass

#### **Art. 23**

In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, ein schriftliches Gesuch um Reduktion der Gebühren beim Gemeinderat Matten b. Interlaken einzureichen.

Rechtsmittel

#### **Art. 24**

<sup>1</sup>Verfügungen gestützt auf dieses Reglement können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat Matten b. Interlaken angefochten werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

Anhänge

#### **Art. 25**

Die Gemeindeversammlung erlässt den Gebührentarif im Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

#### **Art. 26**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen vom 15. Mai 2003 auf.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2012.

### **EINWOHNERGEMEINDE MATTEN**

Peter Aeschimann    Peter Erismann  
Präsident            Sekretär

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. April 2012 bis 24. Mai 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 19. April 2012 und 18. Mai 2012 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 25. Juni 2012

#### **DER GEMEINDESCHREIBER**

Peter Erismann

## ANHANG I

### Benützungstarif

<b>Schulraum</b>	<b>pro Std.</b>	<b>pro Tag</b>	<b>Semester</b> (max. 2 Stunden pro Belegung)	<b>Jahr</b> (max. 2 Stunden pro Belegung)
	CHF	CHF	CHF	CHF
Turnhalle Moos mit Garderobe	30.00	180.00	300.00	500.00
Turnhalle Chabismoos (doppel)	40.00	240.00	560.00	800.00
Turnhalle Chabismoos (einfach)	20.00	120.00	280.00	400.00
Rasenplatz ohne Dusche u. Garderobe	15.00	90.00	180.00	(gem. Art. 11 / Benützung nur im Sommerhalbjahr möglich)
Rasenplatz mit Dusche u. Garderobe	20.00	120.00	300.00	
Schulküche inkl. Theoriezimmer	120.00	200.00		
Singsaal	30.00	120.00		
Schulzimmer	20.00	80.00	300.00	500.00
zusätzliche Gebühr gem. Art. 19 Abs. 2	<b>pro Abend</b>	<b>pro Halbttag</b>	<b>pro Tag</b>	
	30.00	40.00	50.00	
<b>Hauswartung</b> Pikettenschädigung Schulhauswart (Benützung am Wochenende, d.h. Samstag und/oder Sonntag)		40.00	70.00	
Aufwandgebühr Schulhauswart	CHF 76.00 / Stunde			
<b>Mobilien pro Tag</b>				
Diaprojektor		50.00		
Video/DVD		50.00		
Beamer		50.00		
Klavier (Stimmen zulasten Veranstalter)		50.00		
Hellraumprojektor		50.00		